

## 1. Antwortschreiben des Papstes Eleutherus an Lucius, König von Britannien.

### Echtes Fragment

Aus dem Briefe der viennensischen und lugdunensischen Kirche an Eleutherus, Bischof der römischen Stadt, in welchem sie ihm den Priester Irenäus empfehlen.

Wir wünschen, daß Du, Vater Eleutherus, dich in Gott überall und immer wohlbefinden mögest. Wir wendeten uns an unseren Bruder und Genossen Irenäus, daß er dieses Schreiben Dir überbringe, und bitten dich, ihn Dir empfohlen sein zu lassen als einen Eiferer für das Testament Christi. Denn wenn wir wüßten, daß das Amt Einem auch die Gerechtigkeit verschaffe, so hätten wir dir ihn als Priester der Kirche, was er eben ist, vor Allen empfohlen. <s 262>

### Einleitung.

Wenngleich es wahr ist, daß in Britannien schon im 2. Jahrh. das Christenthum bekannt war, wie Dieß Tertullian in seinem Buche gegen die Juden (c. 7) mit den Worten bezeugt, „daß die den Römern unzugänglichen Gegenden der Britannen Christo unterworfen seien,“ und übereinstimmende Tradition verschiedener britischer Autoren mit dem Pontificalbuche es mehr als wahrscheinlich macht, daß der König Lucius eine Gesandtschaft und einen Brief an den Papst Eleutherus in dieser Angelegenheit gerichtet und auch der Papst an diesen geschrieben habe, so ist es ebenso gewiß, daß dieses als Antwortschreiben des Papstes ausgegebene Schriftstück ein später fabricirtes sei, welche das verloren gegangene Original ersetzen sollte; Usserius selbst, der dasselbe in seinem Werke über die Uranfänge <s 263>der britischen Kirche (c. 6) edirte, schließt sich dem Urtheile oberer englischer Christsteller, namentlich des Bischofes Goduinus von Hereford an, daß dieser Brief nicht mit dem Zeitalter des Papstes Eleutherus übereinstimme; insbesondere befremdet das abträgige Urtheil über die römischen Gesetze und die Bezeichnung des Königs mit dem Titel Stellvertreter Gottes; überhaupt hätte der Papst einem neu bekehrten Könige anders geschrieben.

### Inhalt.

Die römischen und kaiserlichen Gesetze, welche ihr von uns für euer Königreich verlangt habet, können wir immer verwerfen, nicht aber das Gesetz Gottes. Nun habet ihr durch Gottes Barmherzigkeit Christi Gesetz und Glauben angenommen; ihr besitzet in euerem Reiche die beiden Testamente; aus diesen nimm das Gesetz, nach welchem du dein Reich regieren mögest. Ihr seid der Stellvertreter Gottes im Königreiche, von dem der königliche Prophet (Ps. 71, 1) sagt: „O Gott, gib dein Gericht dem Könige u. s. w., also nicht das Gericht des Kaisers. (c. 1.) Die Söhne des Königs sind die Völker und Unterthanen des Reiches, welche ihr vereinigen, zum Frieden, zum Glauben, zum Gesetze Christi und zur heiligen Kirche leiten und lenken und gegen alle Feinde schützen sollt. (c. 2.) „Wehe dem Reiche, dessen König ein Knabe ist“ u. s. w. (Pred. 10, 16.) Ich nenne einen König nicht wegen seiner Jugend einen Knaben, sondern wegen seiner

Thorheit und Sündhaftigkeit. (c. 3.) König sagt man von regieren, nicht vom Reiche; dann wirst du ein König sein, wenn du gut regierst; wenn nicht, wirst du den Namen des Königs verlieren, was fern <s 264>sei. Gebe euch der allmächtige Gott, das Königreich von Britannien so zu regieren, daß du mit dem in Ewigkeit herrschen könntest, dessen Stellvertreter ihr im genannten Reiche seid. (c. 4.)

## 2. Pseudoisidorischer Decretalbrief.

### 2. Pseudoisidorischer Decretalbrief.

Eleutherus, der Bischof, (sendet) allen Kirchen in den Provinzen Galliens, welche für den Herrn streiten, Gruß im Herrn.

Die Freude der katholischen Kirche mehret sich durch die Nachricht, daß viele Völker sich dem Dienste des Herrn unterwerfen; deßhalb müssen wir euch darüber belehren, daß ihr jene Speisen nicht unvernünftiger Weise verachtet, welche ihr, wie wir hörten, vermeidet. Bedenket erstens, daß Moyses lehrte, daß Alles, was Gott geschaffen hatte, sehr gut war (Gen. 1, 31), ferner, daß die Wahrheit selbst sagte: „Nicht was zum Munde ingehet, verunreiniget den Menschen, sondern was vom Munde ausgehet" (Matth. 15, 11), und was Gott dem Petrus dreimal im Gesichte über den Genuß der reinen und unreinen Thiere (Apostelg. 10, 9–16) offenbarte. (c. 1.) Die Anklagen gegen Geistliche sollen „durch die Auctorität dieses heiligen Stuhles entschieden <s 265>werden, wie schon von den Aposteln und ihren Nachfolgern unter der Zustimmung vieler Bischöfe bestimmt worden ist; noch sollen in deren Kirchen Andere vorgesezt und ordiniert werden, bevor hier ihre Angelegenheiten gerecht beendet werden, weil, obwohl es gestattet ist, bei den Provinzialbischöfen, Metropolitcn und Primaten deren Anklagen und Beschuldigungen zu verhandeln, es doch nicht erlaubt ist, sie anders zu entscheiden, als vorher gesagt wurde. Die Rechtsfälle der übrigen Kleriker aber können bei den Provinzialbischöfen und Metropolitcn und Primaten sowohl verhandelt als auch nach Recht entschieden werden.“ „Der Richter aber muß Alles genau prüfen und den ganzen Sachverhalt untersuchen und durchgehen und geduldig fragen, antworten und entgegen lassen, damit so die Verhandlung beiderseits vollständig begrenzt (geordnet) sei; (c. 2.) noch wolle der Richter den Streitenden mit seiner Meinung entgegen, bis diese selbst, nachdem schon Alles durchgenommen ist, keine Frage mehr vorlegen können, und so lange soll die Verhandlung geführt werden, bis man zur Wahrheit der Sache gelangt. Es soll häufig gefragt werden, damit nicht etwas unerwähnt bleibe, was hätte angezogen werden sollen.“ „Nicht geringe Zeit ist der Untersuchung zu widmen, damit nicht Etwas voreilig von irgend einer Partei zu geschehen scheine, weil durch Fälschung Vieles zu Stande kommt.“ Nichts aber soll ohne einen rechtmäßigen und geeigneten Kläger geschehen. Denn auch unser Herr Jesus Christus wußte, daß Judas ein Dieb sei; aber weil er nicht angeklagt wurde, <s 266>ist er auch nicht ausgestoßen worden.“ (c. 3.) Über die Klagen in derselben Provinz ist verordnet: „Wenn Jemand irgend einen Kleriker verklagen zu müssen glaubt, so halte er seine Verhandlungen in der Provinz, in welcher der Angeklagte wohnt, und glaube nicht, daß er ihn anderswohin oder vor ein entfernteres Gericht ziehen dürfe.“ Der Geklagte aber kann, wenn er seinen Richter nicht vertraut, anderswohin appelliren. (c. 4.) „Hüten mögen sich auch die Richter der Kirche, daß sie nicht in Abwesenheit Desjenigen, dessen Sache